



Vereinssatzung

des Turn- und Sportvereines „Jahn“ Steeden/Lahn

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Jahn Steeden/Lahn“ (abgekürzt: TSV „Jahn“ Steeden) und hat seinen Sitz in Steeden. Er wurde am 16.07.1898 gegründet und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen,
 - b. die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und c) dem Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.
- 2) Der Verein ist Mitglied des
 - a. Landessportbundes Hessen e. V.
 - b. der zuständigen Landesfachverbände.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vergütungen für Vereinstätigkeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

- 2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Abs. 1 beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
- 3) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden und der Höhe nach angemessen sind.

§ 5 Farben und Auszeichnungen

- 1) Die Farben des Vereins sind grün/weiß.
- 2) Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen der Vereinsnadel.
- 3) Als Auszeichnungen werden besondere Vereinsehrennadeln verliehen.

§ 6 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein führt als Mitglieder:
 - a. ordentliche Mitglieder
 - b. jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren
 - c. EhrenmitgliederStimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter a) und c).
- 2) Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
- 3) Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Mitglieder im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
- 4) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- 5) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluß eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist,
 - b. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
- 6) Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch Beschluß des Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand alljährlich einberufen.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres statt.
- 3) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- 4) Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a. den Bericht des Vorstandes
 - b. die Entlastung des Vorstandes
 - c. die Neuwahl des Vorstandes
 - d. die Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören
 - e. Anträge
 - f. Verschiedenes
- 5) Der/die Vorsitzende oder der/die Vertreter/in leiten die Versammlung.
- 6) Über die Versammlung hat der Schriftführer/die Schriftführerin eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Leiter/ der Leiterin der Versammlung und von dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.
Die gefassten Beschlüsse sind in die Niederschrift aufzunehmen.
- 7) Zur Beschlußfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
- 8) Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
- 9) Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.
- 10) Anträge zur außerordentlichen oder ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens 8 Tage vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

§ 9 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht, nach dem Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches aus:
dem/der 1. Vorsitzenden
dem/der 2. Vorsitzenden
dem/der Kassierer/in
dem/der stellvertretenden Kassierer/in
dem/der Schriftführer/in.
dem/der stellvertretenden Schriftführer/in.
Hiervon sind jeweils drei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- 2) Als Vorstandsmitglieder sind alle weiblichen und männlichen Mitglieder des Vereins nach Vollendung des 18. Lebensjahres wählbar
- 3) Der Vorstand wird in jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung nach direkter, allgemeiner und gleicher Wahl gewählt. Stehen zwei oder mehrere Kandidat(inn)en zur Wahl, so hat die Abstimmung einzeln und geheim zu erfolgen, sofern die Mitgliederversammlung durch Antrag nichts anderes beschließt.
- 4) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er führt die im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse durch und verwaltet das Vereinsvermögen. Der Vorstand nimmt die Geschäfte wahr, die dem Verein durch Gesetz und Verordnungen übergeordneter Stellen auferlegt werden.
- 5) Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit, kann sich der Vorstand, durch Einsetzen von Mitgliedern bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, ergänzen.
- 6) Zum erweiterten Vorstand gehören die Abteilungsleiter/innen aller sportlich tätigen Abteilungen.
Die Abteilungsleiter/innen werden vom Vorstand eingesetzt.
- 7) Zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Vereinsgeschäfte sind Vorstandssitzungen abzuhalten: mindestens eine Sitzung pro Quartal.
Die Terminierung erfolgt, nach Absprache mit den übrigen Vorstandsmitgliedern, durch den/die 1. Vorsitzende/n. Über Anzahl und Verlauf der Vorstandssitzungen ist bei der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- 8) Zu den Vorstandssitzungen können die Abteilungsleiter/innen mit beratender Funktion, jedoch ohne Stimmrecht, eingeladen werden.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.

§ 10 Sonderausschüsse

Der Vorstand kann zur Durchführung bestimmter Aufgaben Sonderausschüsse einsetzen. Die Mitglieder dieser Ausschüsse müssen durch den Vorstand bestätigt werden. Die Sonderausschüsse haben grundsätzlich nur beratende Funktion.

§ 11 Beiträge

- 1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge und für besondere Leistungen Gebühren, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Aus sozialen Gründen kann der Vorstand den Vereinsbeitrag erlassen oder ermäßigen.
- 2) Mitglieder, die länger als 6 Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an vereinsinternen Veranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechts.
- 3) Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand, so kann der fällige Beitrag nebst den entstandenen Kosten eingezogen werden.
- 4) Die in den Abteilungen zusätzlich eingenommenen Beiträge oder auch Spenden, werden ausschließlich für diese Abteilung zweckgebunden verwendet. Über die Ausgabe bestimmt nur der/die Abteilungsleiter in Absprache mit dem Vorstand.

§ 12 Ordnungen

- 1) Die Mitgliederversammlung beschließt und verändert mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
- 2) Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Landesfachverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
- 3) Die unter Abs. 1 und 2 aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 13 Auflösungsbestimmungen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Runkel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Ortsteil Steeden zu verwenden hat.

§ 14 Anwendung des Bürgerlichen Gesetzbuches

Soweit keine näheren Regelungen getroffen sind, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 15 Schlußbestimmung

Diese von der Mitgliederversammlung am 18.03.2016 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.